

# RS OGH 1999/9/28 4Ob223/99v, 8ObA5/02x, 1Ob88/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1999

## Norm

ASGG §37 Abs3

## Rechtssatz

Auf Beschlüsse nach § 37 Abs 3 ASGG haben - ob sie nun von einem Berufsrichter (Berufsrichtersenat) oder einem arbeitsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Senat gefasst wurden und unabhängig vom Inhalt des Ausspruchs - die Verfahrensbestimmungen und damit auch die Rechtsmittelbestimmungen des ASGG Anwendung zu finden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 223/99v

Entscheidungstext OGH 28.09.1999 4 Ob 223/99v

Veröff: SZ 72/142

- 8 ObA 5/02x

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 5/02x

Vgl; Beisatz: Fallen Anspruchsgrundlage und Zuständigkeitstatbestand auseinander, hat ebenso wie in einem dem § 37 ASGG zu unterstellenden Fall zu gelten, dass sich auch in Rechtssachen, die keine Arbeits- und Sozialrechtssachen sind, über die jedoch ein nach den Bestimmungen des ASGG zusammengesetzter Senat entschieden hat, die Gerichtsbesetzung des Rechtsmittelverfahrens ebenso wie die anzuwendenden Rechtsmittelzulassungsvorschriften der systematischen Einheit wegen nach dem ASGG richten. (T1)

- 1 Ob 88/13t

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 88/13t

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112481

## Im RIS seit

28.10.1999

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)